

## Aktuelles

Gerne möchten wir Sie auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, die wir im SKF - Betreuungsverein zum Thema rechtliche Betreuung, Ehrenamt sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für Sie bereithalten. Vielleicht haben Sie Freunde, Angehörige oder Nachbarn, für die eine Beratung interessant wäre? Melden Sie sich gerne bei Frau Fokkema (Lingen und Umkreis) oder Frau Gottschlich (Freren und Umkreis)!

Bitte melden Sie sich auch bei Fragen in Bezug auf die von Ihnen geführte Betreuung, den Umgang mit dieser oder Sachfragen, wir helfen Ihnen gerne!

Wir sind unter der angegebenen Nummer während der Geschäftszeiten für Sie erreichbar oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit uns, auch außerhalb der regulären Veranstaltungen:

**Lena Fokkema (Sozialmanagerin B.A.)**  
**Telefonnummer: 0591 80062-225**  
**Mail: [lena.fokkema@skf-lingen.de](mailto:lena.fokkema@skf-lingen.de)**

**Pia Gottschlich (Dipl.-Gerontologin)**  
**Telefonnummer: 0591 80062-222**  
**Mail: [pia.gottschlich@skf-lingen.de](mailto:pia.gottschlich@skf-lingen.de)**

## Grußwort

Liebe Ehrenamtliche, liebe Angehörige, liebe Interessierte,

am 06. März 2024 haben wir einen sehr spannenden Abend mit Frau Heilen vom Lingerer Hospizverein erlebt und viel über die Arbeit des Vereins erfahren.

Unser geplanter Vortrag am 03. April muss leider entfallen, da es nur sehr wenige Anmeldungen gab – da haben wir wohl die Urlaubszeit erwischt. Wir werden Vortrag Anfang 2025 nachholen und laden herzlich ein, am Mittwoch, 8. Mai etwas über die Arbeit des Reholand zu erfahren. Die genauen Informationen finden Sie am Ende des Newsletters.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostertage!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Querschnittsmitarbeiterinnen  
Lena Fokkema und Pia Gottschlich



# Der kleine Betreuungsleitfaden

## Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023

### § 1868 Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn dessen Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

(2) Das Betreuungsgericht hat den beruflichen Betreuer zu entlassen, wenn dessen Registrierung nach § 27 Absatz 1 und 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes widerrufen oder zurückgenommen wurde.

(3) Das Betreuungsgericht soll den beruflichen Betreuer, den Betreuungsverein, den Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde entlassen, wenn der Betreute zukünftig ehrenamtlich betreut werden kann.

(4) Das Betreuungsgericht entlässt den Betreuer auf dessen Verlangen, wenn nach dessen Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihm die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine mindestens gleich geeignete Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(6) Der Vereinsbetreuer ist auch dann zu entlassen, wenn der Betreuungsverein dies beantragt. Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so kann das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis feststellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(7) Der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde ist als Betreuer zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann. Dies gilt für den Betreuungsverein nicht, wenn der Wunsch des Betreuten dem entgegensteht.

### Erläuterungen

Zum Statuswechsel des Vereins- oder Behördenbetreuers (Absatz 4) ist künftig auf den Wunsch des Betreuten abzustellen.

Verfahrensvorschrift zur Betreuerentlassung §296 FamFG  
Rückgabe des Betreuerausweises (bislang §1893 Abs. 2 BGB) jetzt in §290 FamFG.

Das Amt bisher bestellter Gegenbetreuer endet mit dem 1.1.2023 (Art. 229 § 54 Abs. 2 EGBGB), ohne dass es eines Aufhebungsbeschlusses bedarf.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

### Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023

#### § 1869 Bestellung eines neuen Betreuers

Mit der Entlassung des Betreuers oder nach dessen Tod ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

#### Erläuterungen

Keine.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

### Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023

#### § 1870 Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten.

#### Erläuterungen

Entspricht der bisherigen Rechtsprechung (kein Aufhebungsbeschluss bei Tod des Betreuten).

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

### Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023

#### § 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### Erläuterungen

Verfahrensvorschrift: Betreuungsaufhebung § 294 FamFG; Erweiterung § 293 FamFG

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

## Veranstaltungen und Termine

Mittwoch, 03. April 2024 16.00 – 17.30 Uhr

DRK – Kreisverband Emsland e.V.: Vorstellung der Angebote ambulante und Tagespflege

FÄLLT LEIDER AUS

Mittwoch, 08. Mai 2024 16.00 – 17.30 Uhr

Reholand: Vorstellung der einzelnen Angebote sowie des Stromspar-Checks

Ort: Konferenzraum, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lingen, Burgstraße 30,  
49808 Lingen (Ems)

Anmeldefrist: 26. April 2024